



# TV Ensen-Westhoven 07 e. V.

## Satzung

- Stand: 2714.0203.202114 -

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

Der TV Ensen-Westhoven 07 e. V. hat seinen Sitz in Ensen-Westhoven. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Über den für ihn zuständigen Turngau und Landesturnverband gehört er für seine Abteilungen den zuständigen Fachsportverbänden an. Die Tätigkeit des Vereins ist im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ~~77~~ mit ihren Fortschreibungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

~~Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

-Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 2

#### Mitgliedschaft

1) Jeder, der diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereines werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung den Ältestenrat anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.

- 2) Neben den aktiven Mitgliedern besteht der Verein aus passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

~~4)5)~~ **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss

- 6) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist dDer Austritt aus dem Verein ~~ist~~ nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vereinsvorstand spätestens zum 15. November des entsprechenden Jahres mitgeteilt werden. Die Form hat schriftlich per Brief, ~~per Telefax~~ oder per Email (bei hinterlegter Email-Adresse) zu erfolgen.

~~Für Mitglieder der Tennisabteilung ist die Austrittserklärung 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.~~

- 7) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Der Ausschluss bedarf keiner schriftlichen Begründung, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als 6 Monate im Rückstand ist und auch nach Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen Frist gezahlt hat.

- ~~2)8)~~ Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

### § 3 Beiträge

- 1) Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder ist am 1. März eines jeden Jahres fällig und wird durch Bankeinzug erhoben. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 2) Der Jahresbeitrag und sonstige zusätzliche Gebühren, Beiträge und Umlagen werden ~~id~~ von der Hauptversammlung beschlossen für die einzelnen Abteilungen beschlossen A und B. Umlagen können nur bis maximal zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschlossen

werden.

3) Darüber hinaus können vom erweiterten Vorstand Familienbeiträge oder Rabattaktionen zur Mitgliederwerbung beschlossen werden.

4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

## **§ 4 Organe und Geschäftsjahr**

**Organe des Vereins sind:**

- a) Hauptversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand ~~und Abteilungsleiter~~
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Ältestenrat
- e) Besondere Vertreter
- f) Jugendversammlung
- g) Jugendvorstand

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## **§ 5 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

**Ordentliche Hauptversammlung:**

Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins im Wochenspiegel Porz und im Schaukasten am Vereinsheim Oberstr. 122 in 51149 Köln an den Übungsstätten zu erfolgen. Bei Satzungs- oder Beitragsänderungen muss die Bekanntgabe einen diesbezüglichen Hinweis erhalten.

**Besprechungspunkte der Tagesordnung sind in der Regel:**

- Bericht des Vorstandes, der Abteilungsleiter, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festsetzung des Beitrages
- Bestätigung des gewählten Jugendwartes/-wartin
- Anträge und Verschiedenes Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem

geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter unterzeichnet dieses nur zusätzlich bei Vorstandswahlen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

## § 6

### Außerordentliche Hauptversammlung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er muss dies tun, wenn es von einem Fünftel der bei einer Hauptversammlung Stimmberechtigten beantragt wird. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

## § 7

### Stimmrecht

- 1) In der Hauptversammlung sind die Vereinsmitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- 2) Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können ihre Antrags- und Rede-rechte in der Hauptversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

## § 8

### Vorstand, Abteilungsleiter, Ältestenrat

- 1) Nach der Hauptversammlung ist der Vorstand das führende Organ des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

#### **geschäftsführender Vorstand:**

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Schatzmeister

#### erweiterter Vorstand

- ~~d) Stellvertretender Schatzmeister~~
- e) ~~Schriftführer~~
- ~~df) Abteilungsleiter (Turnen, Tischtennis, Korbball~~
- ~~g) Abteilungsleiter Tennis~~

**erweiterter Vorstand:**

~~eh~~) Jugendwart/-wartin

f) bis zu fünf Beisitzer

i) ~~Männerwart~~

j) ~~Frauenwart/-wartin~~

k) ~~Kinderturnwart/-wartin~~

l) ~~Presse- und Kulturwart/-wartin~~

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, bestellt der erweiterte Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie müssen die volle Geschäfts- und Rechtsfähigkeit nach dem BGB besitzen. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu erlassen. Eine Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 4) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Soweit Mitglieder des erweiterten Vorstandes Aufgaben der Mitgliederverwaltung, der Führung der Geschäftsstelle oder der Verwaltung von Kursangeboten des Vereins wahrnehmen, kann der erweiterte Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass diese Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder dessen Nachfolgeregelungen ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

~~Eine Aufwandsentschädigung wird für den Vorstand und den Abteilungsleitern gewährt.~~

~~Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt den zu leistenden Jahresbeitrag der jeweiligen Sparte, in welcher diese tätig sind.~~

8) Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Auch ein schriftlicher Beschluss ist gültig. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

9) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Belange.

10) Dem Ältestenrat obliegt:

- a) die Zuerkennung von Ehrungen
- b) die Schlichtung von Streitigkeiten
- c) die Durchführung von Ehrenverfahren
- d) die Entscheidung gemäß Mitgliedschaft dieser Satzung

Der Ältestenrat besteht aus 4 Mitgliedern und einem Vorsitzenden.

11) Zur Prüfung der Vereinskasse werden von der Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dem Bericht der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.

12) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB für gewisse ihm zugewiesene Geschäftskreise bestellen.

## § 9

### Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ~~Voraussetzung ist, dass drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.~~

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e. V., dem Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., die es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung des Landes NRW zu verwenden hat.

## **§ 11 Jugendordnung**

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des TV Ensen-Westhoven 07 e. V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der, der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder bis 21 Jahre. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung, einzuberufen.

**Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart/-wartin geleitet wird wählt:**

- a) Jugendwart/-wartin
- b) Stellvertreter/-in
- c) drei Beisitzer

## **§ 12 Datenschutz**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**Stand: 27.02.2021~~14.03.2014~~**